



WST1-KB-427/030-2026
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at
Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug	Bearbeitung	02742/9005- Durchwahl	Datum
	MMag. Dieter Ringler	14521	15. September 2026

Betrifft
BAIER GmbH - Zwischenlager für gefährliche Abfälle (Lagerboxenhalle) sowie für nicht gefährliche Abfälle - Standort: Marktgemeinde Ardagger, KG Ardagger Stift Gst. Nr. 2217/2 und 2217/3 (IPPC-Anlage 5.5), Genehmigungsverfahren nach dem AWG 2002, Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

durch

A) Öffentliche Kundmachung und

B) persönliche Verständigung der bekannten Beteiligten

Mit E-Mail vom 17. Februar 2026 wurde von der Baier GmbH um Überleitung des bisher dem Gewerberecht unterliegenden Betriebsteiles auf Grundstück Nr. 2217/2, KG Ardagger Stift, in das AWG 2002 angesucht. Gleichzeitig wurde insbesondere um Genehmigung für die Änderung durch den Einsatz einer Schredderanlage zur Zerkleinerung des Gewerbemülls angesucht.

Hierüber beraumt die Behörde eine mündliche Verhandlung für

DATUM: 05. Oktober 2026

BEGINN: 09:00 Uhr

ORT: Marktgemeinde Ardagger, Markt 55, 3321 Ardagger Markt

an.

Verhandlungsleitung: MMag. Dieter Ringler, Klappe 14521.

Sie werden eingeladen, als Beteiligter/Beteiligte zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder einen Vertreter zu entsenden. Dieser muss mit der Sachlage vertraut, bevollmächtigt und eigenberechtigt sein.

Hinweise:

Die Projektunterlagen liegen beim

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus

Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

während der Amtsstunden bis zum Tag vor dem Verhandlungstag zur Einsichtnahme auf.

In diesem Verfahren haben Parteistellung (§ 42 AWG 2002):

1. der Antragsteller,
2. die Eigentümer der Liegenschaften, auf denen die Anlage errichtet werden soll,
3. Nachbarn,
4. derjenige, der zu einer Duldung verpflichtet werden soll,
5. die Inhaber rechtmäßig geübter Wassernutzungen gemäß § 12 Abs. 2 WRG 1959,
6. die Gemeinde des Standortes und die unmittelbar an die Liegenschaft der Behandlungsanlage angrenzende Gemeinde,
7. das Arbeitsinspektorat gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993, BGBl. Nr. 27/1993,
8. der Umweltanwalt; der Umweltanwalt kann die Einhaltung von naturschutzrechtlichen Vorschriften im Verfahren geltend machen; dem Umweltanwalt wird das Recht eingeräumt, Rechtsmittel zu ergreifen, einschließlich Beschwerde an das Verwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben,
9. Gemeinden oder Wasserversorgungsunternehmen zur Wahrung der Versorgung ihrer Bürger oder Kunden mit Trinkwasser hinsichtlich der Genehmigungsveraussetzungen gemäß § 43 Abs. 2 Z 5 AWG 2002,
10. diejenigen, deren wasserwirtschaftlichen Interessen gemäß den §§ 34 Abs. 6 oder 35 WRG 1959 gefährdet werden könnten,

11. diejenigen, deren wasserwirtschaftliche Interessen durch eine wasserwirtschaftliche Rahmenverfügung als rechtliche Interessen anerkannt wurden und
12. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Wahrnehmung seiner Aufgaben.

Die genannten Parteien verlieren ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde (Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht des Amtes der NÖ Landesregierung als Abfallrechtsbehörde) oder während der Verhandlung Einwendungen erheben, wobei die Verletzung und die Art des subjektiven öffentlichen Interesses behauptet werden muss.

Nachbarn im Sinne des § 42 Abs. 1 Z3 iVm § 2 Abs. 6 Z5 AWG 2002 sind Personen, die durch die Errichtung, den Betrieb, den Bestand oder eine Änderung einer Behandlungsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder deren dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Nicht als Nachbarn gelten Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Behandlungsanlage aufhalten und nicht Eigentümer oder dinglich berechtigt sind.

Rechtsgrundlagen:

§§ 37 Abs. 1, 38, 41 und 42 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002

§§ 40 – 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

Nutzen Sie die Möglichkeit, sich telefonisch oder per Email bei der Behörde über das Verfahren zu informieren und bringen Sie allfällige Stellungnahmen oder Einwendungen schriftlich in das Verfahren ein.

Auf die Möglichkeit der Vertretung gemäß § 10 AVG wird hingewiesen.

(<https://ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10005768>).

Ergeht an:

2. **Marktgemeinde Ardagger , z. H. des Bürgermeisters, Markt 55, 3321 Ardagger mit dem Ersuchen, einen Verhandlungsraum, sowie einen Beamer/TV zur Verfügung zu stellen.**

Weiters wird ersucht,

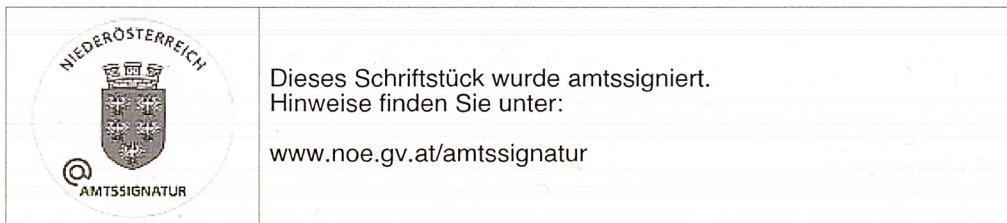
- a) **die Kundmachung sofort an der Amtstafel anschlagen zu lassen und diese bis zum Verhandlungstag dort zu belassen,**

b) die angeschlagene Kundmachung, die einen Vermerk über Beginn und Ende des Anschlages enthalten muss, am Verhandlungstag vor Beginn der Verhandlung zu übergeben oder nach Aushangfrist an die Abteilung WST1 zurückzusenden.

-
1. BAIER GmbH, Betriebsgebiet Nord 22, 3300 Ardagger Stift
 3. Abteilung Umwelt- und Anlagentechnik
 - FB Abfallchemie, zH Herrn DI Christian Effenberger
 - FB Lärmtechnik, zH Herrn Ing. Ernst Oppel
 - FB Luftreinhaltechnik, zH Herrn Bernhard Mötz, BSc
 4. Abteilung Wasserwirtschaft
 - FB Deponietechnik und Gewässerschutz, zH Herrn DI Hannes Ambichl
 5. Arbeitsinspektorat NÖ Wald- und Mostviertel, Daniel-Gran-Straße 10, 3100 St. Pölten
 6. NÖ Umweltschutz, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten

Für die Landeshauptfrau

MMag. Ringler



Angeschlagen : 15. Sep. 2026

